

FAQ's: Ergänzung zur Broschüre «Häusliche Gewalt»

Stand: Januar 2020

1. POLIZEIEINSATZ

Was geschieht, wenn bei einem Gewaltvorfall die Polizei gerufen wird?

Die Polizei kann die gewaltausübende Person in Gewahrsam nehmen. Grundsätzlich geht es darum, den Schutz der gewaltbetroffenen Person(en) sicherzustellen sowie zeitliche und räumliche Distanz herzustellen, damit weitergehende Massnahmen und Angebote aufgegleist werden können. Auch wenn nach einer Polizeiintervention keine Schutzmassnahme verfügt wird, wird die gewaltausübende Person in jedem Fall von der Konfliktberatung Häusliche Gewalt der Bewährungshilfe persönlich kontaktiert und beraten. Dieses Angebot ist freiwillig.

Wie wird nach einem Polizeieinsatz über das weitere Vorgehen informiert?

Es ist wichtig, dass alle involvierten Personen möglichst rasch und ausführlich über das weitere Vorgehen informiert werden. Einerseits hat die Polizei die Pflicht, die Personen zu informieren, die von Massnahmen betroffen sind und deren Bedeutung zu erläutern. Ferner informiert die Polizei auch über die Beratungsangebote. Im Anschluss daran erfolgt die weitere Information und Beratung durch die Opferhilfe oder die Bewährungshilfe.

Die Beratung durch die Opfer- und Bewährungshilfe kann von der gewaltbetroffenen bzw. der gewaltausübenden Person auch abgelehnt werden. Die Beratungsstellen vernichten in diesem Fall die übermittelten Daten. Das Zivilgericht Basel-Stadt ist Beschwerdestelle bei einer Wegweisung mit Rückkehrverbot. Aus diesem Grund werden auch dem Zivilgericht die Daten übermittelt.

2. WOHSITUATION

Müssen die Personen denselben Wohnsitz haben?

Nein, es spielt keine Rolle, ob die gewaltbetroffene und gewaltausübende Person denselben Wohnsitz haben, oder nicht. So sind auch diejenigen Gefährdeten geschützt, die nie oder noch nicht mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin einen gemeinsamen Haushalt gegründet haben, aber eine partnerschaftliche Beziehung leben.

Welche Rolle spielen Miet- und Eigentumsverhältnisse?

Die Polizei kann jede gewaltandrohende oder gewaltausübende Person wegweisen. Die Eigentums-, Miet- oder Vertragsverhältnisse spielen dabei keine Rolle.

Wie kann ich erreichen, dass die gewalttätige Person aus der gemeinsamen Wohnung auszieht?

Das zuständige Zivilgericht kann mittels einer Wohnungszuteilung und einer Schutzverfügung die gewaltausübende Person aus der Wohnung weisen. Die Opferhilfestelle informiert Sie über die rechtlichen Möglichkeiten.

Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?

Die Polizei muss die gefährdende Person darauf aufmerksam machen, dass sie wichtige Dokumente wie Pass und Führerausweis, persönliche Gegenstände, Geld und allenfalls Medikamente für die nächsten 14 Tage mitzunehmen hat.

Nimmt die Polizei der weggewiesenen Person die Schlüssel ab?

Ja. Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person unmittelbar nach erfolgter Wegweisung die Wohnungsschlüssel ab.

3. SCHUTZMASSNAHMEN

Wozu dienen Schutzmassnahmen?

Schutzmassnahmen sollen die Gewaltsituation beruhigen. Sie dienen dazu, die gefährdete Person vor weiteren Gewalttaten, Übergriffen oder Belästigungen zu schützen. Es gilt das Verursacherprinzip: Die störende Person wird mit einer Schutzmassnahme eingeschränkt. Es kann auch mehr als nur eine Schutzmassnahme angewendet werden, wenn dies zum Schutz notwendig ist.

Können Schutzmassnahmen auch ausgesprochen werden, wenn die Polizei erst nachträglich über die Gewalt informiert wird?

§ 37b Abs. 1 Polizeigesetz Basel-Stadt bestimmt, dass eine Schutzmassnahme auch dann angeordnet werden kann, wenn die gefährdende Person nicht anwesend ist oder aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse zuerst eine Übersetzungsperson hinzugezogen werden muss. So können auch Personen, die sich erst nachträglich bei der Polizei melden, besser geschützt werden.

Was passiert, wenn die gewaltausübende Person nicht freiwillig geht oder die Schutzmassnahme missachtet?

Die Polizei kann Zwang anwenden und die gewaltausübende Person gegen ihren Willen aus der gemeinsamen Wohnung schaffen. In diesen Fällen ist zudem eine Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Anordnung von Untersuchungshaft zu prüfen.

Falls eine Schutzmassnahme missachtet wird, ist sofort die Polizei zu rufen (→ Notruf 117). Die Polizei entfernt die weggewiesene Person, nötigenfalls mit Zwang. Das Eindringen stellt zudem eine strafbare Handlung dar – Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung – und wird mit Busse bestraft.

Weshalb dauern Schutzmassnahmen 14 Tage?

Die Beruhigung von Gewaltsituationen nimmt erfahrungsgemäss eine gewisse Zeit in Anspruch. Die gewaltbetroffene Person muss genügend Zeit haben, um sich über ihre weiteren Schritte klar zu werden. Zwei Wochen ermöglichen es unter Umständen, bereits aussergerichtliche Massnahmen zur Verminderung von Gewalt (z.B. Therapie, Beratung, Lernprogramm) einzuleiten.

Kann die gewaltbetroffene Person die Schutzmassnahmen aufheben?

Nein. Liegt eine ernsthafte Gefährdung vor, verfügt die Polizei eine Wegweisung gegen die gewaltausübende Person. Das geschieht unabhängig vom Wunsch oder Willen der gewaltbetroffenen Person. Auch wenn sich z.B. die gefährdende Person entschuldigt oder die gefährdende Person ihr verzeiht, wird die 14-tägige Wegweisung aus dem Haus oder aus der Wohnung nicht aufgehoben; die polizeiliche Anordnung bleibt auf jeden Fall bestehen.

Kann die Dauer der Schutzmassnahme verlängert werden?

Möchte die gefährdete Person auch nach der vierzehntägigen Dauer der Wegweisung weiterhin Schutz beantragen, so muss sie innert zehn Tagen beim Zivilgericht die Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen nach Art. 28b Zivilgesetzbuch verlangen. Bis zum Entscheid des Zivilgerichts darüber, ob zivilrechtliche Schutzmassnahmen verhängt werden oder nicht, bleibt eine polizeiliche Wegweisung bestehen, längstens jedoch für weitere 14 Tage. In solchen Fällen informiert das Zivilgericht die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den beiden Parteien die Verlängerung der Schutzmassnahmen mit.

Wo reiche ich eine Verlängerung der Schutzmassnahmen ein?

Polizeiliche Schutzmassnahmen können durch das Zivilgericht Basel-Stadt innert zehn Tagen verlängert, bzw. durch eine Verfügung des Zivilgerichtes ersetzt werden.

Wie wehrt man sich gegen die polizeilich verfügte Schutzmassnahme?

Die gewaltausübende Person kann innert fünf Tagen beim Zivilgericht Basel-Stadt Beschwerde gegen die von der Polizei verfügte Schutzmassnahme erheben. Die von der Polizei verfügte Schutzmassnahme gilt, bis das Einzelgericht des Zivilgerichts die Verfügung aufhebt oder bis die Dauer von vierzehn Tagen verstrichen ist.

Sind die polizeilichen Schutzmassnahmen abhängig vom Willen der gewaltbetroffenen Person?

Nein. Liegt eine ernsthafte Gefährdung vor, verfügt die Polizei eine Schutzmassnahme gegen die gewaltausübende Person. Das geschieht unabhängig vom Wunsch oder Willen der gewaltbetroffenen Person.

3.1 Wegweisung (§37 b Polizeigesetz Basel-Stadt)

Was heisst Wegweisung?

Die Polizei weist die (volljährige!) gefährdende Person aus der Wohnung weg und verbietet ihr die Rückkehr und jegliche Kontaktaufnahme für die Dauer von vierzehn Tagen. Wenn die weggewiesene Person in die Wohnung/das Haus eindringt, stellt dies eine strafbare Handlung dar und wird mit Busse bestraft.

Was geschieht, wenn eine Wegweisung angeordnet wird?

Die Polizei nimmt der Person, von der die Gefahr ausgeht, bei der Wegweisung die Schlüssel zur Wohnung bzw. zum Haus ab. Die weggewiesene Person wird von der Polizei aufgefordert eine Adresse anzugeben, an welche amtliche Schriftstücke zugestellt werden können.

Kann die weggewiesene Person zurückkommen, wenn sie sich wieder beruhigt hat?

Solange die Wegweisung in Kraft ist, darf die weggewiesene Person nicht zurückkommen. Auch wenn die gefährdete Person die weggewiesene Person freiwillig in die Wohnung lässt, macht sich die weggewiesene Person strafbar. Muss die weggewiesene Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf dies nur in Begleitung und Gegenwart der Polizei geschehen.

3.2 Rayonverbot (§37 b Polizeigesetz Basel-Stadt)

Was heisst Rayonverbot?

Ein Rayonverbot bedeutet, dass die gefährdende Person einen Ort, einen Raum, eine Adresse oder ein Gebiet nicht betreten und aufsuchen darf. Das kann z.B. eine Wohnadresse oder ein Arbeitsort sein.

Wer bestimmt das Rayon, das nicht betreten werden darf?

Die Polizei bestimmt das Rayon, welches nicht betreten werden darf. Dabei berücksichtigt sie den Einzelfall.

Kommentar [RL1]: Wie läuft das genau?
Gibt es noch mehr Fragen, die oft auftauchen?

3.3 Kontaktverbot (§37 b Polizeigesetz Basel-Stadt)

Was heisst Kontaktverbot?

Ein Kontaktverbot heisst, dass keine Form von Kontaktaufnahme, egal ob persönlich, telefonisch oder in anderer Art, erfolgen darf. Ein Kontaktverbot kann z.B. vor Belästigungen mit elektronischen Kommunikationsmitteln schützen.

Gibt es Ausnahmen, bei denen es erlaubt ist, Kontakt aufzunehmen?

Während der Dauer der Schutzmassnahme ist es grundsätzlich nicht erlaubt, in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen. In Ausnahmefällen, wie Gerichts- oder Amtstermine oder mit polizeilicher Begleitung, kann ein Kontakt stattfinden.

3.4 Minderjährige

Gelten Schutzmassnahmen auch für Minderjährige?

Minderjährige können auch mit Schutzmassnahmen belegt werden, jedoch nur mit Kontakt- und Rayonverbot und nur, wenn die Gewalt in einer Paarbeziehung unter Minderjährigen stattfindet. Eine Wegweisung ist bei Minderjährigen unzulässig.

4. GEFÄHRDER- UND OPFERANSPRACHE

Wird eine Gefährderansprache auch verfügt resp. eine Opferansprache auch eingeleitet, wenn keine Schutzmassnahmen angeordnet wurden?

Ja. Auch ohne die Verfügung einer polizeilichen Schutzmassnahme, wird in folgenden drei Fällen der Polizeirapport an die zuständigen Beratungsstellen weitergeleitet: bei Wiederholungsfällen, bei Offizialdelikten und bei einem Strafantrag.

Die Gefährderansprache wird von Amtes wegen verfügt.

Damit jedoch eine Opferansprache erfolgt, muss das Opfer dazu ausdrücklich seine Einwilligung erteilen.

5. FAMILIE, JUGENDLICHE UND KINDER

Was passiert mit dem Polizeirapport, wenn die gefährdende Person noch minderjährig ist?

Auch wenn die gewaltausübende Person minderjährig ist, wird der Polizeirapport an die zuständige Beratungsstelle weitergeleitet. Dasselbe gilt bei minderjährigen gewaltbetroffenen Personen: Der Polizeirapport wird auch da an die zuständige Beratungsstelle weitergeleitet.

Was passiert mit den Kindern nach einem Vorfall Häuslicher Gewalt?

Da sich Häusliche Gewalt grundsätzlich negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirken kann, gelten Kinder als Betroffene. Deshalb macht die Polizei immer eine Meldung an die zuständigen Behörden, wenn Kinder im jeweiligen Haushalt gemeldet sind. Die Polizei leitet in diesem Falle den Polizeirapport an die KESB und den Kinder- und Jugenddienst (KJD) weiter. Die KESB hat die Aufgabe, Massnahmen zum Schutz und Wohle des Kindes zu erlassen.

Was passiert bei Gewalt durch andere Familienangehörige?

Wenn andere Familienangehörige, z.B. Geschwister oder Schwiegereltern, Gewalt ausüben oder androhen – ausser in den Fällen schwerer und schwerster Straftaten, bei denen es sich immer um Offizialdelikte handelt –, muss der oder die Betroffene innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von Tat und Täter einen Strafantrag bei der Polizei stellen.

Wenn minderjährige Gewalt gegen ihre Eltern, Geschwister oder gegen andere Familienangehörige richten, kann keine der erwähnten Schutzmassnahmen angeordnet werden. In diesen Situationen stellen sich komplexe Obhuts- und Sorgerechtsfragen, die nicht ad hoc durch die Polizei gelöst werden können. In solchen Fällen wird, sofern angezeigt, den zuständigen Behörden Meldung gemacht (KESB, KJD und/oder JUGA).

Wann werden weitere Behörden einbezogen (z.B. KESB)?

Da sich Häusliche Gewalt grundsätzlich negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirken kann, macht die Polizei immer eine Meldung an die zuständigen Behörden, wenn Kinder im jeweiligen Haushalt gemeldet sind. Der Meldepflicht im Sinne von §37d Abs. 6 Polizeigesetz kommt die Polizei nach, indem sie den Polizeirapport an die KESB und den Kinder- und Jugenddienst (KJD) weiterleitet. Im Extremfall sorgt die KESB – mit Unterstützung der Polizei – für die Unterbringung von Kindern, die bei einer Wegweisung unbetreut bleiben. Auf Antrag hin hat die Polizei alle verfügbaren Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Zivilrechtspflege zur Verfügung zu stellen.

Erhalten auch Kinder Unterstützung?

Grundsätzlich hat jedes Kind, haben alle Jugendliche das Recht auf Unterstützung, Beratung und Information.

6. STALKING

Wann bin ich von Stalking betroffen?

Der Begriff Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Belästigen, Auflauern und Nachstellen einer Person. Stalking kann einen grossen Einfluss auf eine Person haben und sie in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigen.

Stalking kann sich auf unterschiedliche Arten äussern:

Dauerndes Beobachten, Auskundschaften und Verfolgen des Opfers oder penetrantes Aufhalten in seiner Nähe, Ausfragen von Bekannten

über das Opfer, ständige unerwünschte Kommunikation durch Telefonanrufe, Briefe, E-Mails, SMS zu jeder Tages- und Nachtzeit, Aufgeben von Bestellungen oder Inserate (erotischer Natur) im Namen des Opfers, unerwünschtes Zusenden von Geschenken, Eindringen in die Wohnräume des Opfers, Veröffentlichung von unerwünschten Bildern und Beiträgen in sozialen Netzwerken (Cyber-Stalking), Verbreitung von Diffamierungen sowie explizite, verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegen das Opfer oder dessen Angehörige, körperliche oder sexuelle Angriffe.

Welche Massnahmen können bei Stalking ergriffen werden?

Artikel 37a Absatz 1b sowie 28b Zivilgesetzbuch erlauben die Anordnung von Massnahmen, z.B. Annäherungsverbote, Ortsverbote sowie Kontaktaufnahmeverbote durch das Gericht, unabhängig davon, in welcher rechtlichen und tatsächlichen Beziehung die betroffenen Personen zueinander stehen.

7. BERATUNG UND HILFE

Wer hilft dem Opfer bei rechtlichen Fragen?

Die Opferhilfestelle informiert Opfer von Häuslicher Gewalt über die rechtlichen Möglichkeiten. Die Beratungsstellen und Unterstützungsangebote finden Sie unter der Rubrik «Wichtige Adressen».

Welche Unterstützungsangebote gibt es nach einem Vorfall Häuslicher Gewalt?

Um möglichst rasch beraten zu werden und die Verarbeitung des Erlittenen zu ermöglichen leitet die Polizei den Polizeirapport an eine spezialisierte Beratungsstelle für gefährdete Personen weiter. Dies ist einerseits die Opferhilfe beider Basel, welche im Kanton Basel-Stadt die Opferansprache durchführt. Die Opferhilfe nimmt Kontakt mit der betroffenen und der Person auf und vereinbart einen Beratungstermin. Diese Beratung ist vertraulich.

Die Konfliktberatungsstelle der Bewährungshilfe nimmt mit der gewaltausübenden Person Kontakt auf. Auch diese Beratung ist vertraulich.

Wie können Sie sich vor weiterer Gewalt schützen?

Auf jeden Fall ist es wichtig, weitere Gewalthandlungen anzuzeigen. Für Männer, die Häusliche Gewalt ausüben, gibt es das Lernprogramm der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegen Häusliche Gewalt. Dort wird vermittelt, wie Konflikte in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Weitere Konfliktberatungsstellen können ebenfalls helfen, einen Umgang mit der ausgeübten Gewalt zu finden. Beratungsstellen finden Sie unter der Rubrik «Wichtige Adressen».

8. STRAFVERFAHREN

Was ist ein Strafantrag und was ist eine Strafanzeige?

Grundsätzlich kann jede Person eine Straftat mündlich oder schriftlich anzeigen. Eine Anzeige kann sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden. Erst nach einer Anzeige wird eine Strafverfolgung eingeleitet. Erfolgt also keine Anzeige und erfährt die Polizei nichts, kann kein Strafverfahren eingeleitet werden. Die Polizei ist verpflichtet, eine Anzeige entgegenzunehmen. Bei Verdacht auf Hausliche Gewalt können auch Nachbarn, Verwandte, Freunde, Kinder und Betroffene selbst die Polizei rufen.

Einen Strafantrag kann lediglich die betroffene Person erstatten, die selbst durch eine Tat verletzt worden ist. Falls die betroffene Person handlungsunfähig ist, muss sie jemanden ermächtigen, dies für sie zu tun. Die betroffene Person hat drei Monate Zeit, eine Anzeige zu erstatten. Die drei Monate beginnen ab dem Zeitpunkt, in dem die Person persönlich Kenntnis von der Tat und dem Täter hat. Der Strafantrag kann gegen eine bekannte oder gegen eine unbekannt Person gerichtet werden.

Eine Strafanzeige kann – im Gegensatz zum Strafantrag – von jeder Person aufgegeben werden, die von der Tat Kenntnis hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie selber von der Tat betroffen ist oder nicht. Auch hier besteht die Möglichkeit, die Anzeige gegen eine bekannte oder eine unbekannt Person gerichtet werden.

Was ist ein Offizial- und was ist ein Antragsdelikt?

Ein Offizialdelikt ist eine schwerwiegende Straftat (z.B. sexuelle Nötigung oder schwere Körperverletzung), die von den Strafbehörden verfolgt wird, selbst wenn die betroffene Person keine Strafanzeige erstattet. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde von der Straftat Kenntnis hat. Ein Offizialdelikt kann von jeder Person so lange bis zur Verjährung (ein Jahr) zur Anzeige gebracht werden. Die Behörden sind dann verpflichtet, der Anzeige von Amtes wegen nachzugehen.

Ein Antragsdelikt ist eine weniger schwerwiegende Straftat als ein Offizialdelikt (z.B. leichte Körperverletzungen). Ein Antragsdelikt kann lediglich von der betroffenen Person beanzeigt werden.

Was passiert bei einem Strafverfahren?

Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einer Straftat, die ein Offizialdelikt ist, muss sie ein Strafverfahren durchführen; dies unabhängig vom Willen des Opfers. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die für den Beweis der Tat nötigen Ermittlungen und Untersuchungen durchgeführt. Dazu gehören auch die Befragung des Opfers, die Einvernahme von weiteren Zeugen sowie die Abklärung von Gesundheitsschäden etc.

Dasselbe geschieht, wenn ein Strafverfahren durch eine Anzeige eingeleitet worden ist. Nachdem ermittelt worden ist, entscheidet die Staatsanwaltschaft, welche für den Fall verantwortlich ist, ob ein Strafverfahren weitergeführt wird oder nicht. Diesem Entscheid liegt zugrunde, ob

genügend Beweise und Beweismittel vorhanden sind, um ein Strafverfahren weiterführen zu können.

Falls der Fall vor Gericht kommt, wird im Anschluss an das Gerichtsverfahren ein Urteil gefällt.

Wie erfahre ich, ob ein Verfahren gegen die beanzeigte Person eingeleitet worden ist?

Sie haben das Anrecht darauf, bei den Behörden nachzufragen, ob die Anzeige in ein Verfahren gemündet hat oder nicht.

Soll ich als betroffene Person einen Strafantrag unterschreiben?

Auch wenn ein Officialdelikt vermutet wird, ist es sinnvoll, vorsorglich einen Strafantrag zu unterschreiben, da sich oft erst im Laufe der Ermittlung herausstellt, ob es sich um ein Officialdelikt oder um ein Antragsdelikt handelt. So können Sie sicherstellen, dass die Strafantragsfrist von drei Monaten eingehalten ist.

Was ist eine Privatklägerschaft?

Als Opfer können Sie sich aktiv am Strafverfahren beteiligen. Damit sind Sie Partei und haben mehr Rechte (z.B. Anwesenheit bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte; Akteneinsicht und weitere **Rechtsmittel**). Sie haben die Möglichkeit, der Strafverfolgungsbehörde eine mündliche oder schriftliche Mitteilung zu machen, dass Sie sich als sogenannte «Privatklägerschaft» am Verfahren beteiligen wollen. Mit dieser Mitteilung ist eine Privatklägerschaft konstituiert. Die Mitteilung soll möglichst früh, spätestens aber bis zum Abschluss des Vorverfahrens erfolgen. **Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.**

Kommentar [RL2]: Rechtsmittel ergreifen

Kommentar [RL3]: Was heisst das?

Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, dann trägt der Privatkläger oder die Privatklägerin ein Kostenrisiko.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Einstellung des Verfahrens oder mit einem Gerichtsurteil nicht einverstanden bin?

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen. Wenn Sie sich als Privatklägerschaft konstituiert haben, können Sie den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft anfechten. Bei Strafbefehlen besteht für die Zivilklägerschaft – mit ganz wenigen Ausnahmen – keine Möglichkeit einer Einsprache. Über Schadenersatz und Genugtuung wird im Strafbefehl nur befunden, wenn die Zivilforderung von der Täterschaft anerkannt ist. Bei Gerichtsurteilen kann die Privatklägerschaft den Schuld- oder Zivilpunkt sowie die Kosten- und Entschädigungsregelung anfechten. Die ausgesprochene Strafe kann hingegen nicht von der Privatklägerschaft angefochten werden.

Brauche ich einen Anwalt oder eine Anwältin für das Verfahren?

Grundsätzlich brauchen Sie keine Anwältin oder Anwalt. Wenn Sie jedoch offene Fragen haben, können Sie sich bei Beratungsstellen, beispielsweise bei der Opferhilfe, beraten lassen.

Muss ich Aussagen gegen meine/-n Partner/-in machen?

Wenn Sie sich als Privatklägerschaft konstituiert haben, werden Sie als Auskunftsperson befragt und sind von Gesetzes wegen verpflichtet, Auskunft zu geben. Besteht hingegen keine Privatklägerschaft, werden Sie als Zeugin oder Zeuge zur Sache befragt. Wenn Sie mit der gewaltausübenden Person verheiratet sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, können Sie die Aussage dann verweigern, wenn nur ein leichtes Delikt vorliegt. Es ist jedoch immer möglich, zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Aussagen zu machen, wenn Sie sich dies in der Zwischenzeit anders überlegt haben. Ihre Aussage hat in beiden Konstellationen einen hohen Beweiswert, da Sie in der Regel die wichtigste Auskunftsperson beziehungsweise Zeuge oder Zeugin im Verfahren sind.

Kann die Strafverfolgung noch gestoppt werden, wenn die Polizei über Häusliche Gewalt informiert wurde?

Bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tätlichkeiten, Drohung und Nötigung können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte das Verfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht.

Was bedeutet «Sistierung» des Verfahrens?

Das Strafverfahren kann in gewissen Fällen von Häuslicher Gewalt sistiert werden¹. Das heisst, dass die gewaltbetroffene Person die Möglichkeit hat, das Verfahren provisorisch einzustellen, wenn sie darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Im Vordergrund steht hier der Schutz bestimmter Interessen der gewaltbetroffenen Person.

Was kann ich während der sechs Monate der provisorischen Einstellung/Sistierung tun?

Die Zustimmung zur Sistierung des Verfahrens kann von der gewaltbetroffenen Person innerhalb der sechs Monate widerrufen werden. Dann wird das Strafverfahren wieder aufgenommen. Der Widerruf muss schriftlich oder mündlich an die Adresse der Staatsanwaltschaft erfolgen. Ohne den Widerruf der Zustimmung wird das Verfahren nach Ablauf der Frist definitiv eingestellt. Kommt es nach der definitiven Einstellung erneut zu Gewalthandlungen, beginnt ein neues Strafverfahren, wenn die Polizei von der Gewalt erfährt. Auf jeden Fall ist es wichtig, weitere Gewaltvorfälle den Behörden zu melden. Bei Fragen und Problemen können Sie sich an die Polizei oder an die Opferhilfestelle wenden.

¹ Vgl. §55a) StGB.